



Professor Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Juristisches Seminar der Universität Kiel · D-24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Innen- und Rechtsausschuss -
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 K i e l

Hausanschrift:

Leibnizstraße 6 · D-24118 Kiel

(0431) 880-3545, 895-0195

Telefax: (0431) 803471

e-mail: esjot@web.de



www.uni-kiel.de/oeffrecht/schmidt-jortzig

Kiel, den 21.10.2024

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3818

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Sparkassengesetzes,
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– LT-Drucks. 20/2316 –

Der Gesetzentwurf (GE) beabsichtigt, kleine und mittlere Kommunalunternehmen sowie die Sparkassen in Schleswig-Holstein von gewissen Bürokratielasten freizuhalten, wie sie aufgrund der Berichtspflichterweiterung gemäß Richtlinie-EU 2022/2464 (CSRD) bzw. vom entsprechenden deutschen Umsetzungsgesetz verlangt werden. Das ist zweifellos eine vollauf unterstützenswerte Zielsetzung.

Noch gewissermaßen ´vor der Klammer`, also sowohl Art. 1 wie Art. 2 des GE betreffend, wirft das legislatorische Vorgehen allerdings die Frage auf, weshalb der Schleswig-Holsteinische Gesetzgeber schon jetzt aktiv werden soll, bevor das maßgebliche CSRD-Richtlinien-Umsetzungsgesetz des Bundes überhaupt ergangen ist, welches für die landesgesetzgeberische Reaktionsnotwendigkeit ja erst den definitiven Rahmen liefern wird. Die einbringenden Fraktionen räumen in ihrer Entwurfsbegründung dazu auch selber ein, dass die notwendige Richtlinienumsetzung noch ausstehe, bisher lediglich ein Referentenentwurf vorliege. Und nur auf dessen Grundlage wurde dann die hiesige Initiative eben erarbeitet.

Jener Referentenentwurf musste indessen noch durch die Ressortabstimmung, erst dann entstand daraus ein Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes, und dieser wurde schließlich am 9. 9. 2024 eingebracht.¹ Allein schon, ob dieser gegenüber dem in Bezug genommenen Referentenentwurf Änderungen aufweist, konnte also für die lange vorher gestartete, hier jetzt zu erörternde Gesetzgebungsinitiative nicht geprüft werden. Und dann gilt ja auch noch das berühmte „Strucksche Gesetz“, wonach kein Gesetz das Parlament so verlässt, wie man es eingebracht hat. Immerhin wurde insoweit ja nicht nur in der Ersten Beratung im Bundestag, sondern ebenso in der Stellungnahme des Bundesrats schon erheblich Kritik geübt bzw. weiterer Vereinfachungsbedarf angemeldet.²

Da erst das fertige Bundesgesetz für die landesrechtliche Reaktion verbindlich ist, erscheint das bereits jetzt eingeleitete Landes-Gesetzgebungsverfahren nicht nur verfahrensmäßig, sondern auch ergonomisch wenig plausibel. Intern gut vorbereitet zu sein, ist gewiss immer empfehlenswert, aber vorab schon präsumtive Folgeschritte real vorzunehmen (und diese dann ja womöglich auch nachbessern zu müssen), kann danach kaum überzeugen. Ohne spezielle Eiligkeits-Begründung scheint deshalb das Vorgehen zumindest ungewöhnlich.

I. Sodann aber zur Sache, und zunächst zu **Art. 1 GE** (das Kommunalrecht betreffend):

Nach § 289 b HGB gilt aufgrund des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes v. 11. 4. 2017³ bisher die Pflicht zur Abgabe einer sog. ´nichtfinanziellen Erklärung` als Teil des jährlichen Lageberichts nur für solche Kapitalgesellschaften, die eine bestimmte Größe⁴ aufweisen, und diese Pflicht soll jetzt eben gemäß der anstehenden bundesgesetzlichen CSRD-Richtlinien-Umsetzung auch auf kleine und mittlere Unternehmen ausgeweitet werden, „bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse ... handelt“. Der pflichtige Bericht muss nunmehr Angaben enthalten, „die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind“, sog. ´Nachhaltigkeitsbericht`.

Wenn § 102 Abs 2 Satz 1 Nr. 6 GO (der entsprechend ja jeweils auch für die anderen kommunalen Aufgabenträger gilt) jetzt gemäß dem GE geändert wird, brauchen kommunale

¹ BT-Drucks. 20/12787.

² Einerseits Bundestag am 27.9.2024 (BT-StenB. 20/24502 f.), andererseits Bundesrat (BT-Drucks. 20/13256).

³ BGBl. I S. 802.

⁴ Gemäß § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB, § 264 d HGB oder mit einer jahresdurchschnittlichen Belegschaft von mehr als 500 Arbeitnehmern.

Unternehmen also künftig ihrem Lagebericht jenen Nachhaltigkeitsbereich nicht mehr beizufügen. Das angestrebte gesetzgeberische Regelungsziel wird mithin erreicht. – Soweit kommunale Wirtschaftstätigkeit aus Gründen der Gewinn- und Verlustpoolung aber mittelbar („geschachtelt“) organisiert ist, d. h. verschiedene Tochterunternehmen durch eine zentrale Dach- oder Beteiligungsgesellschaft („Holding“) gesteuert werden – z. B. Verkehrs-AG und Energieversorgungs-AG unter einer Stadtwerke-GmbH – und also Konzernstrukturen herrschen, wären freilich nur die Tochtergesellschaften, nicht aber die Muttergesellschaft frei gestellt. Denn die Einschränkungsklausel in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO („soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten“) besteht ja weiter.

Fraglich bleibt jedoch zweierlei. Zum einen scheint nicht klar, ob der Landesgesetzgeber (außerhalb solcher Konzernstrukturen) eine derartige Befreiung wie nun für § 102 GO geplant, überhaupt vornehmen darf. Die GE-Begründung jedenfalls schweigt sich dazu aus. Und da das CSRD-Richtlinien-Umsetzungsgesetz (bzw. die darin dekretierte HGB-Änderung) noch nicht vorliegt, lässt sich das auch abschließend nicht ermittelt.

Zum anderen sollte m. E. unbedingt geklärt werden, ob es nicht – wie der Abg. Dolgner (LT-StenB. 20/4815) anregt – sinnvoll wäre, statt der vorgeschlagenen Einfügung in § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 GO einfach die Passage „für große Kapitalgesellschaften“ zu streichen. Dann würden für kommunale Unternehmen von vornherein nur jene Lageberichtspflichten gelten, die unmittelbar vom HGB für die jeweilige Unternehmens-Größenklasse vorgesehen sind und ohnehin ja laut Einschränkungsklausel in § 102 GG unberührt bleiben. .

II. Art. 2 GE (das Sparkassenrecht betreffend): Jenseits der auch hierfür geltenden verfahrensmäßigen Fragwürdigkeit erscheinen die geplanten Gesetzesänderungen schlüssig. Neben den reinen Anpassungen sind dabei das zusätzliche Qualifikationserfordernis (in § 7 Abs. 2 S. 2 Spk), die ausdrückliche Bestellung der Prüfungsstelle des SGV als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts (in § 26 Abs. 1 SpkG) und die entsprechende Kompetenzerweiterung der Prüfungsstelle (in § 35 Abs. 3 SpkG) außerdem konstitutiv notwendig. Für das SpK sollte allerdings ebenfalls erwogen werden, ob zur systematischen Vereinfachung nicht eine generelle Bezugnahme auf die Nachhaltigkeitsberichtspflichten gemäß HGB sinnvoll wäre.

gez. Schmidt-Jortzig